

Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand



Hauptchriftleitung:
Berlin SW 11
Gartenplatz 4, Fernruf B 2, 9081

Nummer 43

Berlin, Donnerstag, den 25. Silbhard (Oktober) 1934

Blut und Boden

51. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

Gewehr über die Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit — Senkung der Kalipreise — Wie muß der deutsche Entschloßung des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 10. 10. 1934 über die Abwehr und Vertilgung von Obstbaum-schädlingen — Der 2. Reichs-Ausschuss — Preisgestaltung — Berlin — Der Gartenbau im Reichs-Lieber die Erweiterung der Ver-Ergebnisse der Ernteschätzung für Kirchen im Deutschen Reich im Jahre 1934 — Unsere Pflicht zur Aufklärung: Gewaschene oder ungewaschene Obst? — Fragekasten — Volksbotanik: Herbstblumen.

Gesetz über die Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit

Die Reichsregierung hat unterm 28. 9. 1934 das Gesetz über die Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit beschlossen, das im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 110 verkündet wird. Die wesentlichen Punkte des Gesetzes beinhalten, daß die Zinsen des landwirtschaftlichen Realkredits, die bekanntlich für die Zeit vom 1. 10. 1932 bis zum 30. 9. 1934 geltend waren, für ein weiteres Jahr, also für die Zeit vom 1. 10. 1934 bis zum 30. 9. 1935 in Höhe von 2% eine Kürzung erfahren, jedoch nicht unter 4% herabgesetzt werden. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung treten folgende Änderungen ein:

1. Die Zinsen werden gekürzt, ohne daß der Betrag, um den sie gekürzt wurden, dem Kapital zugeschlagen wird. Zusatzforderung und Zusatzhypothek §§ 7 bis 10 der Verordnung vom 27. 9. 1932) entstehen nicht mehr.
2. Die Reichshilfe (§ 14 der Verordnung vom 27. 9. 1932, Artikel 18 der Durchführungsvorordnung vom 24. 11. 1932 — Reichsgesetzl. I S. 534) wird den Grundkreditanstalten gewährt, ohne daß es darauf ankommt, in welchem Verhältnis der Betrag der zinsbegünstigten Grundpfandrechte zum Gesamtbestand an Grundpfandrechten steht.
3. Die Reichshilfe ist in dem Reichshaushaltsplan von 1935 bereits zu stellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einleitung der erforderlichen Verträge in den Reichshaushaltsplan mit 4 vom Hundert verzinshaltig, im Jahr 1935 fällige Schapanweisungen in Höhe des Betrags der Reichshilfe auszugeben und nähere Bestimmungen über die Ausgabe der Schapanweisungen zu treffen.
4. Für die zinsbegünstigten Forderungen (Hypotheken) gilt die gesetzliche Stundung (§ 11 der Verordnung vom 27. 9. 1932) mit der Maßgabe, daß der Gläubiger die Rückzahlung nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. 4. 1936 verlangen kann.

Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 27. 9. 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften vom 24. 11. 1932 (Reichsgesetzl. I S. 534) und 16. 12. 1932 (Reichsgesetzl. I S. 562) sinngemäß Anwendung.

Sinngemäß des landwirtschaftlichen Realkredit wird die Zins erleichterung, die durch das Gesetz vom 20. 7. 1933 nebst Durchführungsvorschriften gegeben ist, ebenfalls für die Zeit vom 1. 10. 1934 bis zum 30. 9. 1935 gewährt. Hierbei treten nachstehende Änderungen ein:

1. Die Zins erleichterung wird durchgeführt, ohne daß an die Stelle der Hypothek für den erlöschenden Teil des Forderungsbetrags eine Erhöhung des Kapitalbetrags der Forderung eintritt. Zusatzforderung und Zusatzhypothek (§ 8 des Gesetzes vom 20. 7. 1933) entstehen nicht mehr.
2. Die Verträge für die Zins erleichterungseinstellung des Realkredits sind in dem Reichshaushaltsplan 1935 bereits zu stellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einleitung dieser Verträge in den Reichshaushaltsplan Schapanweisungen in entsprechender Höhe auszugeben und nähere Bestimmungen über die Ausgabe der Schapanweisungen zu treffen.

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. 7. 1933 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften vom 31. 10. 1933 (Reichsgesetzl. I S. 794) sinngemäß Anwendung.

3. Inhabern landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe, die sich lediglich die Vorteile der Zins erleichterung für den Realkredit über den 30. 9. 1935 hinaus erhalten wollen, bleibt vorbehalten, die Eröffnung des Einlösungungsverfahrens nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933 (Reichsgesetzl. I S. 331) in der Zeit vom 1. 8. bis 15. 9. 1935 zu beantragen. Das Verfahren darf in diesen Fällen nicht vor dem 1. 10. 1935 eröffnet werden.

Vorstehendes Gesetz ist am 1. 10. 1934 in Kraft getreten. — Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Wirtschaft die zur Durchführung und Erörterung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Deutsche Gartenbau-Kredit-Bankgesellschaft.

Wie muß der deutsche Gärtner die Marktordnung sehen?

Von Dipl.-Gartenbauinspektor W. Gott, Hannover

So immer man auch hinsieht mag, überall gibt es Freude und Leid, so auch auf dem Gebiet der Marktordnung. Freude gibt es, wenn man bei den Zusammenkünften mit den Berufscollegen immer wieder feststellen kann, daß der größte Teil der Gärtner der ganzen Marktordnung bejahend gegenübersteht und bereit ist, tatkräftig mitzuarbeiten, sieht er doch in der zu schaffenden Marktordnung die Möglichkeit der Sicherstellung seiner Existenz. Leid gibt es dadurch, daß es noch immer Berufscollegen gibt, die die Marktordnung nicht verstehen können, besser gesagt, nicht verstehen wollen. Sie sehen zu kurz, indem sie immer nur an ihre persönlichen Verhältnisse denken und sich auch nicht bemühen, einen anderen Standpunkt einzunehmen. Es ist ihnen

bequemer, meist aus der Unkenntnis der wirklichen Dinge heraus, eine abfällige Kritik zu üben, als sich mit den Dingen, wie sie wirklich sind, vertraut zu machen. Es ist gar nicht notwendig, daß man alles kennt. Man braucht sich nur einmal zu fragen: „Warum diese Marktordnung?“ Es ist nicht schwer, diese Beantwortung selbst zu finden, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, wie planlos gewirtschaftet wurde, wie jeder nur danach trachtete und noch danach trachtet, den anderen im Anbau zu übertrumpfen und die Preis-schleuderei zu fördern. Die Forderung der Qualität ist man aus dem Auge und glaubte, nur die Masse bringe den Gewinn. An Anbau- und Berufsdisziplin dachten nur wenige. So entstand ein Durcheinander, wobei selbst der Ehrlichste nicht mehr bestehen konnte. Erst der nationalsozialistische Staat schafft die Voraussetzung für eine Ordnung im Gartenbau.

Entschloßung des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 10. 10. 1934 über die Abwehr und Vertilgung von Obstbaumschädlingen

Nach den eingegangenen Berichten wurden die durch die Oberpolizei-Vorschriften vom 17. 1. 1934 Nr. 6114a 4 (Satzung Nr. 18) angeordneten Maßnahmen von allen einschlägigen Obsterzeugern freudig begrüßt. Sie wurden in allen Bezirken durch einmütige Zusammenarbeit aller am Obstanbau interessierten Kreise in nationalsozialistischem Geiste durchgeführt, ohne daß sich dabei Schwierigkeiten ergeben hätten. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist in einem wesentlich besseren Gesundheitszustand der Obstkulturen zu erkennen. Allen an der erforderlichen Durchführung der Maßnahmen beteiligten Kreisen wird daher für ihre verbündelnde Mitarbeit Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die angeordneten Maßnahmen konnten jedoch in vielen Gemeinden in diesem Frühjahr infolge ungünstiger Witterung nicht vollständig zum Abschluß gebracht werden. Hier besteht auch unter den Bäumen befindliches Wintergetreide die Ausrottung einzelner abgängiger Obstkulturen. Die Arbeiten müssen in diesem Herbst und im kommenden Frühjahr fortgesetzt werden.

Da sich der Gesundheitszustand der Obstkulturen und die abgestorbenen oder kranken Äste, solange die Bäume noch belaubt sind, leichter erkennen lassen als im Winter, sollte die Fortsetzung der durch die Oberpolizei-Vorschriften angeordneten Maßnahmen, mindestens aber die Kennzeichnung der zu entfernenden Obstkulturen, möglichst noch vor dem Laubabfall erfolgen.

Ueberwachungsstellen für Gartenbauprodukte

In Nummer 41 unserer Zeitschrift wurde über die Zuständigkeit der Ueberwachungsstellen berichtet. Um Mißverständnisse vorzubeugen, sei nochmals darauf hingewiesen, daß für Erbsen, Bohnen, Gemüselangut, Blumenlangut die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Berlin SW 11, Stresemannstraße (Europahaus), als Ueberwachungsstelle in Frage kommt.

Für Gartenbauprodukte, wie Gemüse, Blumen, Obst, kommt dagegen die Ueberwachungsstelle für Gartenbauprodukte, Getreide und sonstige Lebensmittel, Berlin SW 11, Stresemannstraße (Europahaus), in Frage.

Die vorgeschriebenen Antragformulare geben die Handelskammern aus. Anträge sollen möglichst zu Beginn des Fälligkeitmonats eingereicht werden.

Über nun stellt der deutsche Gärtner nur Forderungen und vergißt öfters die Pflichten, die er damit zu übernehmen hat. Vor allem bringt er aber zu leicht Gedanken in Form einer Kritik zum Ausdruck, bei denen er selbst nicht in der Lage ist, sie in die Praxis umzusetzen, wenigstens nicht in dem Sinne, wie es vom nationalsozialistischen Staat gefordert wird, nämlich, Erzeugern, Händlern und Verbrauchern die Existenzgrundlage bzw. Ernährungssicherheit zu geben. Die meiste Kritik geht immer wieder darauf hinaus: „Es geht nicht schnell genug.“ Jeder Berufszweig des Gartenbaues will zuerst für alle seine Erzeugungs-zweige Hilfe haben. Man vergißt aber bei derartigen Forderungen immer wieder, daß im Laufe der vergangenen Jahrzehnte jede Existenzmöglichkeit für alle Berufsgruppen vernichtet wurde und daß nur noch der „Raffinierte“ gesund bleiben konnte. So sehr die Wünsche der einzelnen Erzeugerguppen berechtigt sein mögen, so sehr die beruflichen Stellen auch den höchsten Wunsch hegen, im Sinne der Volksernährung den Forderungen gerecht zu werden, wird und kann dies nur allmählich geschehen. Das mag für den einzelnen hart sein; aber nur die natürliche Entwicklung hat Bestand. Würde es anders sein, so wäre es eben unnatürlich. Jeder, der glaubt, berechtigt zu sein, Kritik darüber zu üben, daß nicht schnell und durchgreifend genug gearbeitet wird, führe sich selbst einmal folgendes Beispiel vor Augen: Ein absolut heruntergewirtschafteter größerer Gartenbaubetrieb, der die verschiedensten Zweige des Gartenbaues umfasst, gehört 3 Inhabern. Jeder der Inhaber besitzt auf seine Lebensberechtigung im Betrieb und fordert demzufolge auch seine Ernährungssicherheit vom Betrieb aus. (Im deutschen Gartenbau sind diese drei: Erzeuger, Händler und Verbraucher). Die vorhandenen Kulturen sind z. T. ungleich und genügen nicht immer den Ansprüchen; das Personal ist mit wenigen Ausnahmen undiszipliniert; Mittel sind nicht vorhanden; sorgfältige Verwertung aller Produkte ist nicht geregelt und vieles andere mehr. Was würden Sie nun tun müssen, um diesen Betrieb auf eine neue Grundlage zu stellen unter besonderer Berücksichtigung der 3 Inhaber, die, obwohl sie selbst schwach sind und Ihnen keine große Mittel geben können, dennoch eine Lebensberechtigung zu haben? — Nichts anderes würde man machen können, als a l l m ä h l i c h den Umbruch vorzunehmen und sich erst die Kulturen zur Bearbeitung vorzunehmen, bei denen am ehesten eine Ordnung gewährleistet ist. Weiter wird man erst dann kommen können, wenn sich die eine Arbeit als richtig erwiesen hat. Beharrlich wird man so Stück für Stück des Betriebes neu formen können bis zum fertigen Bau.

So, deutsche Gärtner, ist die Marktordnung zu sehen! Jeder fühle sich verpflichtet, an dem Umbruch im deutschen Gartenbau ehrlich mitzuarbeiten! Wer Rechte verlangt, muß auch Pflichten übernehmen, mögen sie auch manchmal hart sein. Das ist Berufsethre, das ist deutsche Pflicht!

Senkung der Kalipreise

Die Sicherung unserer Nahrungsmittel und heimischer Erzeugnisse und die Notwendigkeit der Erweiterung unserer inländischen Rohstoffbasis verlangen für die Zukunft eine gesteigerte Anwendung der Kalifalze. Verhandlungen des Reichsnährstandes mit dem Kalifalze haben zu einer freundschaftlichen Verständigung geführt, auf Grund deren das Kalifalze mit Wirkung vom 16. 10. d. J. neue Preise und Lieferungsbedingungen für Kalifalze zur unmittelbaren Verwendung als Kalidüngemittel im Gartenbau und in der deutschen Landwirtschaft festgelegt hat. Zu den mit diesen neuen Preisen und Lieferungsbedingungen verbundenen Dingen hat sich das Kalifalze trotz der bekannten ungünstigen Lage des Auslandsgeschäftes verpflichtet, um auch seinerseits die Bedürfnisse des Reichsnährstandes auf vermehrte Anwendung der Kalifalze durch Erleichterungen für die deutsche Landwirtschaft und den Gartenbau zu unterstützen.

Diese erleichternden Maßnahmen des Kalifalze bestehen einmal in einer Verminderung der Zahl der Kalidüngemittel bei gleichzeitiger Senkung des bisherigen, vom Reichsalinat festgesetzten Preises für die Einheit Kalil in den verschiedenen Kalidüngemitteln, ferner in der Einführung freier Lieferung der Kalidüngemittel und endlich in der Festlegung von Staffelpreisen, die im voraus für das ganze Düngejahr festgelegt und bekanntgegeben werden.

Es werden in Zukunft nur noch 3 Kalifalzearten an die deutsche Landwirtschaft zur unmittelbaren Verwendung als Kalidüngemittel geliefert werden, nämlich:

- Kalmit
- Kalidüngesalz 38—42%
- Kalidüngesalz 48—52%
- Schwefel-Kalil
- Schwefel-Kalimagnesia

Diese Verminderung in der Zahl der Kalifalzearten trägt dem Wunsch des Reichsnährstandes auf Ver-zinerung der Zahl der Düngearten Rechnung. Die Senkung des Preises für die Einheit Kalil in den verschiedenen Kalifalzearten beträgt zwischen 11% und 35% des dafür zuletzt vom Reichsalinat festgesetzten Preises.

Die Einführung von einheitlichen Frankopreisen für jede Kalifalzeart, ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Lieferort, bringt einen gerechten Ausgleich der bisherigen ungleichen Bezugsbedingungen für alle Bauern im Sinne des nationalsozialistischen Grundgedankes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und ist besonders auch deshalb zu begrüßen, weil an der Hand dieses einheitlichen Frankopreises jedem ohne weiteres die Kontrolle der ihm zuteilfallenden Rechnung möglich ist.

Da die durchschnittliche Fruchtbelastung der Einheit Kalil bei den höherprozentigen Salzen wegen des geringeren Anteils zu befördernder Ballaststoffe niedriger ist als bei den geringprozentigen Salzen, so wirkt sich die Ermäßigung des Preises der Einheit Kalil auch unter Berücksichtigung der Fruchtbelastung bei den höherprozentigen Salzen am meisten aus. Für die Besitzer des geringprozentigen Kalims, bei dem die durchschnittliche Fruchtbelastung der Einheit Kalil außerordentlich hoch ist, hat sich aus diesem Grunde bei nahen Ermäßigungen von der bisherigen Paritätsstellung trotz Senkung des Warenpreises eine gewisse Erhöhung des Einkaufspreises (Warenpreis zuzüglich Fracht) durch den neuen Frankopreis nicht vermeiden lassen. Bei Kalifalzen und den anderen Kalifalzearten, bei denen die Frucht im Verhältnis zum Warenpreis geringer ist, kommt die Preisfestlegung bei jeder, auch der kleinsten Entfernung, zur Auswirkung.

Infolge der besonders starken Preisfestlegung der höherprozentigen Salze kann nunmehr neben dem beliebigen der Salz auch das über Kalidüngesalz überall wirtschaftlich angewandt werden, wobei die Vorteile eines geringen Gehalts an Ballaststoffen für die Böden und die Regierbarkeit der Kulturpflanzen sich mit den Ersparnissen an Abfuhr- und Streckkosten verbinden. Die Senkung der Preise für die schwefelhaltigen Salze hat im gegenwärtigen Augenblick besondere Bedeutung.

Die Bekanntgabe von Staffelpreisen im voraus für das ganze Düngejahr soll es jedem erleichtern, so zu disponieren, daß er die Kalidüngemittel zu den jeweils für ihn vorzuziehenden Preisen und Lieferungsbedingungen beziehen kann.